

ZH_OBERGERICHT LB190062 vom 5. März 2020

ZH Obergericht, 2020-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB190062

FR: ZH_OBERGERICHT LB190062 du 5 mars 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LB190062 del 5 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Die verheirateten Kläger liessen gestützt auf einen Vermögensverwaltungs- vertrag vom 20./21. Februar 2014 Teile ihres Vermögens durch die Beklagte ver- walten. Ein von der Beklagten namens der Kläger am 8. Mai 2014 bei der E. _____AG abgeschlossenes EUR/CHF-Short Put-Geschäft lief am 18. Dezem- ber 2014 aus und wurde abgerechnet. Gleichentags schloss die Beklagte für die Kläger ein zweites solches Geschäft ab mit einer Laufzeit bis am 8. Juni 2015. Am 15. Januar 2015 gab die Schweizerische Nationalbank (SNB) den bisher von ihr gehaltenen CHF/EURO-Mindestkurs von CHF 1.20/€ 1.00 auf. Der Kurs des Euro fiel daraufhin gegenüber dem Schweizerfranken stark ab. Die E. _____AG rechnete nach ihrer eigenen Darstellung in der Folge die zahlreichen

- 4 - gleichartigen Investments mit einem Durchschnittskurs von CHF 1.03/€ 1.00 ab, da eine Individualisierung nicht mehr möglich war. Zu diesem Kurs wurde der Short Put der Kläger am 10. Juni 2015 abgerechnet. Die Kläger sind der Auffassung, die Beklagte habe mit dieser Anlage mehr- fache Pflichtverletzungen begangen. Sie verlangen von ihr den von ihnen erlitte- nen Verlust von Fr. 157'200.00 (vgl. act. 2).

E. 1.1

Ausgangsgemäss haben die Kläger die Kosten des vorinstanzlichen Verfah- rens zu tragen. Die Höhe der Entscheidgebühr von Fr. 14'600.– ist nicht ange- fochten. Gleiches gilt für die weiteren angefallenen Kosten für die Zeugen und das Gutachten. Die vorinstanzlich angefallenen Kosten sind aus den geleisteten Vor- schüssen zu beziehen; im nicht ausreichenden Umfang wird die Kasse den Klä- gern Rechnung stellen. Die Kläger haben überdies der Beklagten den von dieser geleisteten Vorschuss von Fr. 500.– zu ersetzen.

E. 1.2

Des weiteren haben die Kläger die Kosten für das Berufungsverfahren zu übernehmen. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 10'000.– festzusetzen und aus dem von der Beklagten geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen. Die Kläger sind zu verpflichten, der Beklagten diesen Betrag zu ersetzen. 2. Die Kläger haben sodann die Beklagte für beide Verfahren zu entschädigen. Die Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren ist auf Fr. 21'000.– zu bemessen, für das Berufungsverfahren auf Fr. 14'000.–. Mehrwertsteuer wurde keine verlangt. Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird gutheissen und die Klage wird abgewiesen. 2. Dispositiv Ziffer 2 des angefochtenen Entscheides wird bestätigt.

- 21 -

E. 2

Die Vorinstanz führte das Hauptverfahren durch und nahm verschiedene Be- weise ab. Mit Urteil vom 24. Oktober 2019 hiess die Vorinstanz die Klage gut (act. 79).

E. 3

Die Gerichtskosten des angefochtenen Entscheides (Dispositiv Ziffer 2) werden den Klägern unter solidarischer Haftung auferlegt und mit den geleisteten Vorschüssen verrechnet. Für den Fehlbetrag wird die Gerichtskasse Rechnung stellen. Die Kläger werden solidarisch verpflichtet, der Beklagten Fr. 500.– zu ersetzen.

E. 3.1

Vorbemerkung Anlagegeschäfte an der Börse weisen mit der Wette (Art. 513 OR) Gemeinsamkeiten auf: in beiden Fällen werden für die Zukunft Annahmen getroffen, entweder dass die gewünschten Ereignisse oder Resultate eintreffen oder ausbleiben und dem entsprechend ein Gewinn realisiert wird. Die Grundlagen für die Annahmen sind bei der Wette ihrerseits zumeist keine feststehenden oder berechenbaren Grössen, sondern hängen in der Regel von verschiedenen und sich stets veränderbaren und mitunter auch sich widersprechenden Faktoren ab, welche derjenige, der eine entsprechende Wette eingeht, nicht selber beeinflussen kann. Nicht grundlegend anders verhält es sich mit Börsengeschäften, bei welchen vereinfacht ausgedrückt die Anleger darauf hoffen, dass ihre Anlage nicht bloss werterhaltend bleiben, sondern sich wertsteigernd entwickeln, keinesfalls aber an Wert verlieren soll. Auch wenn die hierfür massgebenden Faktoren u.a. in makro- und mikroökonomischen Umständen liegen und rational erklärbar sein mögen, wohnt letztlich dem erzielten Gewinn oder dem erlittenen Verlust stets ein unwägbares Element inne, welches im Voraus nicht bestimmbar ist, und beruht insoweit auf dem Prinzip "Hoffnung". Dies bedeutet nicht, dass einzelne Umstände, welche das gewünschte oder erhoffte Ergebnis massgebend beeinflussen könnten, vor Abschluss eines solchen Geschäftes ausser Acht zu lassen wären. Dazu zählen insbesondere die Aufklärungspflicht über die möglichen Verlustrisiken einer Anlage, daneben aber auch die persönlichen Lebensumstände und die Vermögenssituation des Kunden. Es ist daher nachfolgend zu prüfen, ob der Beklagten vorwerfbares Verhalten anzulasten ist.

E. 3.2

Vertragsinhalt und Vertragsqualifikation Die Vorinstanz hat sich einlässlich mit dem von den Parteien geschlossenen Vermögensverwaltungsvertrag befasst und dabei erwogen, dass das unterzeichnete Besprechungsprotokoll vom 20. Februar 2014 Vertragsbestandteil sei, nicht

- 7 - hingegen - und dies entgegen der Auffassung der Kläger - der nicht unterzeichnete Depotvorschlag (act. 79 S. 12 E. 2.2.). Im Weiteren umschrieb die Vorinstanz gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung die Verpflichtungen des Beauftragten (Vermögensverwalters) (a.a.O. S. 12/13 E. 2.3.). In der Berufungsbegründung bezeichnet die Beklagte diese vorinstanzlichen Erwägungen als zutreffend (act. 77 S. 6 - 8 Rz 12 - 15), während die Kläger dafür halten, der Depotvorschlag sei für die Auslegung des Vermögensverwaltungsvertrages sehr wohl relevant (act. 88 S. 23 Rz 104). Da die Kläger hierzu keine weiteren Ausführungen vortragen und insoweit auch die vorinstanzlichen Erwägungen nicht konkret bemängeln, ist nicht weiter darauf einzugehen. Vielmehr bleibt es bei den vorinstanzlichen Erwägungen.

E. 3.9

Ablehnungsfrist von 60 Tagen Die Vorinstanz erwog dazu, die Beklagte könne aus dem Umstand, dass die Kläger keinen Widerspruch gegen die Aufstellung ihrer Vermögenswerte erhoben haben, nichts zu ihren Gunsten ableiten, da sie ihrer Risikoaufklärungspflicht nicht

ausreichend nachgekommen sei (act. 79 S. 59). Dem kann nicht gefolgt werden: die von der Vorinstanz angesprochenen horrenden Verlustrisiken (a.a.O. E. 3.9.3.) bestanden nur im Fall der Aufgabe des Euro/Franken-Mindestkurses. Davon musste die Beklagte nicht ausgehen, wie sie zu Recht moniert (act. 77 S. 99). Zudem liegt keine Verletzung der Risikoaufklärungspflicht vor, so dass sich die Frage nach der Ablehnungsfrist nicht stellt.

- 20 -

E. 3.10

Fazit Die Short Put-Option war vertragskonform. Die Aufgabe des Euro/Franken-Mindestkurses durch die SNB war unvorhersehbar. Unvorhersehbar war auch der dadurch ausgelöste Eurokurs, zu dem die Option abgerechnet wurde. Pflichtverletzungen der Beklagten sind keine erkennbar. Damit erübrigen sich weitere Erwägungen, namentlich zur Höhe des geltend gemachten Schadens. Die Berufung ist demnach gutzuheissen und die Klage abzuweisen. III. Kosten- und Entschädigungsfolge

E. 4

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 10'000.– festgesetzt, den Klägern unter solidarischer Haftung auferlegt und aus dem von der Beklagten geleisteten Vorschuss bezogen. Die Kläger werden unter solidarischer Haftung verpflichtet, der Beklagten Fr. 10'000.– zu ersetzen.

E. 5

Die Kläger werden unter solidarischer Haftung verpflichtet, der Beklagten für das Verfahren vor Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 21'000.– zu bezahlen.

E. 6

Die Kläger werden unter solidarischer Haftung verpflichtet, der Beklagten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 14'000.– zu bezahlen.

E. 7

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage eines Doppels von act. 88, sowie an das Bezirksgericht Hinwil, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 8

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 22 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 157'000. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Lichti Aschwanden MLaw M. Schnarwiler versandt am: